

**Liebe Mandanten,
liebe Geschäftspartner,**

wir hoffen **Ihnen und Ihren Lieben geht es gut**. Auch das Ihr Team, Ihre Freunde und Ihre Bekannten wohlauf sind.

Mit Schreiben vom 19. März 2020 eröffnet das Bundesfinanzministerium einige Möglichkeiten zur **Liquiditätsschonung**. Machen Sie hiervon nach Möglichkeit Gebrauch, denn wie in jeder Krise gilt gerade jetzt mehr denn je die Maxime:

„CASH IST KING“

Ihnen stehen **steuerliche Hilfsmaßnahmen der Finanzverwaltung** zur Verfügung:

Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer:

- **Stundungen:** Auf Antrag vollumfängliche Stundung möglich.
 - Gilt für **fällige oder fällig werdende Steuern** (z.B. Nachzahlungen 2018/2019)
 - **Zinslose** Stundung soll durch Finanzämter gewährt werden
 - Stundung gilt **bis zum 31.12.2020** (Anträge für nach dem 31.12.2020 fällige Steuern und Zeiträume sind besonders zu begründen)
- **Anpassung Vorauszahlungen**
 - Anpassungen, ggf. vollständige Herabsetzung, sind möglich.
 - Die nächsten Fälligkeiten sind anderenfalls:
 - Gewerbesteuer: 15.5. (sodann: 15.8. und 15.11.)
 - Einkommensteuer und Körperschaftsteuer: 10.6. (sodann: 10.9. und 10.12.)
- **Voraussetzungen:**
 - Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen Krisenbetroffenheit.
 - Die Finanzämter sind angehalten, an den Nachweis „keine strengen Anforderungen zu stellen“.
- **„Besonderheit“ Gewerbesteuer**
 - An die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen sind die Gemeinden gebunden.
 - Etwaige Stundungs- und Erlassanträge sind direkt an die Gemeinden zu richten.

Umsatzsteuer

- Vorstehenden Ausführungen zu den Ertragsteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) gelten für die Umsatzsteuer grundsätzlich **analog**.
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** („1/11“) zurückzuerhalten bzw. (ggf. zinslos) stunden zu lassen.
 - Erforderlich hiervoor ist die Abgabe einer korrigierten USt-Voranmeldung.
 - Die USt-Sondervorauszahlung wurde regelmäßig mit der Abgabe der USt-Voranmeldung für Dezember 2019 (Stichtag: 10.02.2020) gemeldet und gezahlt.

Lohnsteuer (und Kapitalertragsteuer)

- Die Lohnsteuer ist grundsätzlich von den getroffenen Stundungsregelungen ausgenommen.
- Die Finanzämter sind indes gehalten, bis zum 31.12.2020 **keine Vollstreckungsmaßnahmen** – für bereits rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern – durchzuführen.
 - Säumniszuschläge sind zu erlassen.
 - Voraussetzung für Vollstreckungsaufschub: Der Vollstreckungsschuldner teilt seine Krisenbetroffenheit mit oder dem Finanzamt wird dies anderweitig bekannt.
- Im Ergebnis ist das BMF-Schreiben somit dahingehend zu verstehen, dass durch den o.g. Vollstreckungsaufschub ohne Säumniszuschläge **im Ergebnis dieselbe Liquiditätsfolge wie durch Stundung** erreicht wird.
 - Das Bayerische Landesamt für Steuern weist auf seiner Homepage ebenfalls darauf hin, dass Steuerabzugsbeträge i.S.d. § 222 Satz 3 und 4 AO (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) zwar nicht gestundet werden können, jedoch die Möglichkeit bestehe, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen.
- Zur weiteren Behandlung der Lohnsteuer ist in Kürze ein weiteres Schreiben der Finanzverwaltung zu erwarten.

Sozialversicherungsbeiträge

- Zu vergleichbaren Liquiditätshilfen für Sozialversicherungsabgaben gibt es derzeit keine Aussagen.

Unser Angebot

Die Liquiditätsplanung hat derzeit eine immense Bedeutung. Kontaktieren Sie uns und wir prüfen gemeinsam, wie Sie mit Steuerstundungen und der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit unterstützen können!

Wir nehmen uns fest vor, Ihnen in jeder erdenklichen Möglichkeit zu helfen.

Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familien alles Gute für die kommende Zeit!